

Pr. 426/91

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

---

Entscheidung Nr. 4268 (V) vom 04.02.1992  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 42 vom 29.02.1992

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:  
VPS Film-Entertainment

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 24.10.1991 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS am 04.02.1992 in der Besetzung mit:

Vorsitzende:

Literatur:

Kirchen:

einstimmig beschlossen:

"Die Männerfresser"  
Videofilm  
VPS Film-Entertainment,  
München

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 20 03 55 . 5300 Bonn 2 . Telefon (0228)356021

## S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "Die Männerfresser" wird von der Firma VPS Film-Entertainment vertrieben. Regie führte Daniel Colas; die Laufzeit beträgt ca. 90 Minuten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) erteilte dem Film in der gekürzten Fassung das Kennzeichen "freigegeben ab 16 Jahre", in der ungekürzten Fassung das Kennzeichen "nicht freigegeben unter 18 Jahren". Zur Beurteilung vorgelegt wurde die ungekürzte Fassung des Filmes.

Das hat die Indizierung des Videofilmes wegen seines jugendgefährdenden Charakters beantragt (§ 1 Abs. 1 GjS). Zur Begründung führte es aus, daß der Film durch seine verrohende Tendenz und Propagierung des Kannibalismus geeignet ist, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren. Abweichend von menschlichen Wertvorstellungen werden die Bedürfnisse auf den Verzehr menschlichen Fleisches reduziert.

Dem Antrag war eine zutreffende Inhaltsangabe beigelegt. Hubert und Martin stranden auf einer Insel, auf der ebenfalls drei schiffbrüchige Frauen leben. Im Laufe des Filmes stellt sich heraus, daß die Frauen zu Kannibalen geworden sind. Martin wird sofort von ihnen getötet und verspeist. Hubert demgegenüber wird zunächst als Sklave für die Vornahme schwerer Arbeiten eingesetzt. Nachdem ihm die Flucht und die Rückkehr in die Zivilisation gelungen ist, wird er nach Jahren von den Frauen aufgesucht und ebenfalls verspeist.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben den Videofilm bei normaler Laufgeschwindigkeit in voller Länge gesehen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

## G r ü n d e

Der Film "Die Männerfresser" war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a I GjS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Film wirkt verrohend und verletzt die Menschenwürde.

Nach den empirisch gesicherten Erkenntnissen der sozialpsychologischen Theorie des Lernens am Modell (Lerntheorie) wirken mediale Darstellungen schon dann verrohend auf Kinder und Jugendliche, wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird und wenn sie so realistisch gezeigt wird, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird. (vgl. Herbert Selg

"Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien" in Heft 3 der Schriftenreihe der BPS 1972, S. 11-30; Bauer/Selg "Gewaltdarstellungen im Fernsehen: Kennen wir die Folgen?" in BPS-Report 5/81 - und Herbert Selg: "Irreführungen der Öffentlichkeit über die Wirkungen der Gewaltdarstellungen in Medien" in BPS-Report 4/84, S. 9 ff. mit weiteren Nachweisen und "Über Auswirkungen der Brutalität in den elektronischen Medien auf Kinder und Jugendliche" in BPS-Report 1/87, S. 1 ff. und derselbe: "Gewaltdarstellungen in Medien und ihre Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche" in Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie Nr. 18/1990, S. 152-156).

Der Regisseur läßt Hubert von seinen Erlebnissen als Schiffsbrüchiger auf der Insel Erka erzählen. Während Hubert sich zunächst am Strand von den Anstrengungen erholt, erkundet Martin die Insel und trifft dabei auf drei Frauen.

Nachdem sich Hubert ausgeschlafen hat, begibt er sich ebenfalls ins Inselinnere, um seinen Freund zu suchen. Dabei erzählt er, wie es ihm und Martin auf die Insel verschlagen hat. Die Beschreibung seines Freundes, daß es sich um einen Mann mit Vorliebe mit Mädchen für Sinn für Humor und gutem Appetit handelt, wird unterlegt mit Bildern von den drei Frauen, die am Feuer sitzen und an Knochen - Martins Knochen - nagen. Hubert stößt auf einige Hütten und findet beim Stöbern in der Küche auf seinen in Einzelteile zerlegten Freund. Er findet zunächst eine Kiste mit Fleischstücken und herumliegenden Rippenstücken. Beim Öffnen eines Schrankes kommt ihm ein Bein entgegen, welches er mit Hilfe eines Schuhs als das Bein seines Freundes identifiziert. Als er noch den abgeschlagenen Kopf findet, erkennt er, daß auf der Insel Kannibalen leben. Als sich die drei Frauen der Hütte nähern, versteckt sich Hubert im Wald. Die Nacht verbringt er auf einem Baum; die Frauen verspeisen derweil die Reste von Martin und tauschen Kochrezepte aus.

Als Hubert sich am nächsten Tag wieder der Hütte nähert, findet er eine Vitrine mit Schädeln vor. Er erkennt nunmehr, daß es sich bei den drei Frauen um Kannibalen handelt, die schon mehrere Menschen getötet haben. Da die Frauen überraschend zurückkommen, versteckt er sich in einer Holzhütte. Wiederum werden die Frauen gezeigt, wie sie Teile von Martin verspeisen. Während des Essens unterhalten sie sich über den Körper und die Qualität des Fleisches von Martin. Sie bezeichnen ihn als wunderschöne 150 Pfund, absolut mageres Fleisch, welches nur darauf gewartet hat, geschlachtet zu werden.

Während der Nacht träumt Hubert davon, daß er sich auf die Frauen stürzt und sie tötet. Einer Kannibalin reißt er den linken Arm mit einem deutlichen hörbaren Ruck aus dem Schultergelenk; das Blut sprudelt gut sichtbar aus der Wunde; die Schmerzensschreie der Frau sind deutlich hörbar. Untermalt wird diese Szene mit militärisch anmutender Musik. Mit dem zuvor abgerissenen Arm schlägt er der nächsten Kannibalin ins Gesicht und durchbohrt die andere mit einem Speer. Der Zuschauer erhält reichlich Gelegenheit, den von einem ca. 1,50 m langen Speer durchbohrten Körper der Frau zu betrachten.

In einer Großaufnahme wird gezeigt, wie Hubert ein langes Messer von oben auf den Kopf der dritten Kannibalin schlägt. In einer Naheinstellung wird das blutverschmierte Gesicht sowie das auf dem Kopf feststeckende Messer gezeigt.

Sodann träumt Hubert, daß die Frauen mit ihren Männern aufgrund eines Schiffunglückes auf die Insel verschlagen worden sind. Da eine Rückkehr in die Zivilisation nicht möglich war, mußten sie sich mit der Situation arrangieren. Aus Eifersucht tötet Michael, einer der Ehemänner der Frauen, den Diener Steve, der das Kommando über die Gruppe führt und von den Frauen vergöttert wird. Er schlägt Steve einen Knüttel über den Kopf und stößt ihm das Knie ins Gesicht. Versehentlich fällt Steve in ein Lagerfeuer. Keiner der Teilnehmer der Gruppe

kommt ihm zu Hilfe. Angesichts des verbrannten Fleisches assoziiert die Gruppe, außer Michael, Gerichte wie "Mixed Grill, Barbecue". Auch die Ehefrau von Steve erwidert auf die Bemerkung Michaels, daß es sich doch um ihren Ehemann handele, lakonisch, hoffentlich ist er gut durchgebraten. Anlässlich des Verzehrs von Steve wird am Abend ein Fest veranstaltet.

Im Laufe des Filmes sterben sämtliche Männer der Gruppe. Entweder töten sie sich aus Eifersucht gegenseitig oder verschwinden für den Zuschauer auf unerklärliche Art und Weise von der Bildfläche. Jedes Verschwinden eines Mannes wird von den Frauen mit der Bemerkung "es ist angerichtet" kommentiert. Zuletzt lebt nur noch Michael, welcher krank ist. Die Frauen unterhalten sich darüber, daß sie es kaum noch mit ansehen können, daß das Fleisch, also Michael, von Tag zu Tag weniger würde und vergammele. Letztendlich wird er durch einen Schlag auf den Kopf mit einer Bratpfanne getötet und verspeist.

Als Hubert aus seinem Traum erwacht, wird er von den Frauen entdeckt. Da er so schwächling und dünn ist, wird er von ihnen zunächst als Sklave gehalten. Tagsüber muß er die schweren körperlichen Arbeiten verrichten; nachts muß er ihnen in sexueller Hinsicht zu Diensten sein. Während sie ihn bei seinen Arbeiten beobachten, stellen sich die Frauen vor, daß sie aus den Haaren Bürsten, aus der Haut Blusen und aus den Eingeweiden der Männer Saiten für Tennisschläger machen können. In der nächsten Einstellung spielen die Frauen mit den Schädeln der schon Getöteten und Verspeisten Bowling.

Als die Fleischvorräte langsam zur Neige gehen, wird Hubert von den Frauen unter dem Aspekt begutachtet, ob sie ihn nicht ebenfalls töten und verspeisen sollten. Filmerisch wird diese Vorstellung der Frauen in Szene gesetzt, in dem seine Arme und Beine nacheinander verschwinden und Hubert zunächst nur auf einem Bein und sodann nur noch auf seinem Rumpf steht.

Hubert gelingt letztendlich die Flucht mit einem Boot von der Insel. Begünstigt wird diese dadurch, daß ein Flugzeug auf der Insel notlanden mußte. Die Frauen laden die zwei Männer zu einem Fest ein, in deren Verlauf sie getötet und verspeist werden. Dies wird dem Zuschauer zwar nicht gezeigt, ergibt sich aber inzident aus dem zuvor Gesehenen.

Nach seiner Rückkehr berichtet Hubert auf verschiedenen Vortragsreihen von seinen Erlebnissen, die ihm jedoch niemand glaubt. Jahre später wird er von den Frauen, die aus unerklärlichen Gründen ebenfalls die Insel verlassen konnten, zu Hause aufgesucht und auch verspeist.

Abschließend ist zu sagen, daß das Thema "Kannibalismus" verniedlicht und stark verharmlost aufbereitet worden ist. Die Geschichte wird von Hubert scheinbar locker erzählt und zum Teil klamaukartig filmerisch dargestellt. Die klamaukartige Darstellung stellt sich bei diesem Film als menschenverachtender Zynismus dar. Bezeichnend hierfür sind die Gespräche der Frauen über die verschiedenen Zubereitungs- und Verwendungsmöglichkeiten der Männer. Letztendlich degradiert der Film die Männer zum Objekt; sie sind einzig und allein "Fleischlieferant" für Frauen.

Da die jugendgefährdende Wirkung des Filmes offenbar ist, kann die Bundesprüfstelle die Aufnahme dieses Filmes in die Liste im vereinfachten Verfahren anordnen. Trotz der ironischen und klamaukartigen Darstellung tritt die die Menschenwürde verletzende Darstellung für einen unvoreingenommenen Zuschauer klar und zweifelsfrei zutage.

Der Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Der Kunstvorbehalt stand der Entscheidung nicht entgegen. Ein künstlerischer Gestaltungswille ließ sich dem Film nicht entnehmen. Es handelt sich vielmehr um einen nach kommerziellen Gesichtspunkten ausgerichteten Film, der dem Zuschauer mittels des Themas Kannibalismus unterhalten will.

Selbst wenn man dem Film den Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GJS zugute halten wollte, so ist in diesem Fall bei der Abwägung dem Jugendschutz der Vorrang einzuräumen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (BPS-Report 1/91, S. 1ff.) ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch sein reale Wirkung zu berücksichtigen. Insbesondere wegen der ironischen und im Laufe des Filmes ins groteske abgleitenden Darstellung des Themas Kannibalismus ist der vorliegende Videofilm geeignet, bei Kindern und Jugendlichen ein falsches Wertmuster zu prägen. Der Regisseur stellt Kannibalismus als ein Feierabendvergnügen dar. Angesichts der überwiegenden ironisierenden Erzählweise besteht die Gefahr, daß Kinder und Jugendliche die damit verbundene Degradierung der Männer zum Objekt übersehen und die Gefahren und Schrecken des Kannibalismus in den Hintergrund treten.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen lassen können, nicht vor.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

